

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2018/1482-38
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	25.01.2018
		Referent:	Haupt Ralf
Förderung von gewerblichen Lastenpedelecs - Förderrichtlinien			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.02.2018	Umweltsenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die Fraktion der Bamberger Allianz hat mit Schreiben vom 02.11.2017 einen Antrag auf ein Förderprogramm für Lastenpedelecs gestellt (Anlage 1).

Dieses Programm sollte ein Fördervolumen von 10.000 Euro besitzen – der entsprechende Antrag auf Mittelbereitstellung seitens der Bamberger Allianz wurde durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen bewilligt.

Dieses Förderprogramm für Lastenfahräder-/pedelecs ist ein Baustein der gesamtstädtischen Initiative „Bambergers Weg in die Elektromobilität“.

Ziel des Förderprogrammes ist die Erhöhung des Radverkehrsanteils im gewerblichen Verkehr der Stadt Bamberg. Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Voraussetzung ist, dass der Kauf bei einem ortsansässigen Fahrradhändler erfolgt. Je Antragsteller ist nur ein Fahrzeug förderfähig.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Die Höhe der Zuwendung beträgt

1. für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €
2. für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €

Antragsberechtigt sind

1. Gewerbebetriebe und Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
2. freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Bamberg ansässig sind sowie
3. Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes- /Landesbehörden, Privatpersonen sowie politische Parteien, da die vorhandenen Haushaltsmittel begrenzt sind.

Abweichend vom Antrag der Bamberger Allianz wird wegen der begrenzten Fördergelder auf die Ausweitung des Förderprogrammes in den privaten Bereich verzichtet und nur auf den gewerblichen Antragssteller beschränkt.

Nähere Informationen zur Beantragung sind den als Anlage beigefügten Richtlinien und dem Förderantrag zu entnehmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Umweltsenat stimmt den vorgelegten Förderrichtlinien und dem Förderantrag zu.
3. Die Richtlinien treten zum 01.04.2018 in Kraft. Die Laufzeit beträgt vorbehaltlich der verfügbaren Mittel 12 Monate, bis zum 31.03.2019.
4. Der Antrag der Stadtratsfraktion der Bamberger Allianz vom 02.11.2017 ist hiermit geschäftsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 10.000 € für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Antragsformular+LaRaLaPed Bamberg
Förderrichtlinie+LaRaLaPed Bamberg

Verteiler:

Referat 2 zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 5 zur Kenntnis und zum Verbleib
Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20 Beschlüsse.



b - Fraktion im Bamberger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

Fraktionsbüro (nur Montagabend)
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon und Telefax: 0951/203370

hier:
Dieter Weinsheimer, Vorsitzender
Oberer Stephansberg 42 b
Tel. 0951/ 12 9 15
ePost: weinsheimer@bnv-bamberg.de
www.bamberger-allianz.de

Bamberg, 02.11.2017

Förderprogramm für Lastenpedelecs; hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

etliche Städte in Deutschland haben zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und zur Stärkung der Fahrradnutzung Förderprogramme für Lastenräder und Lasten-E-Bikes aufgelegt.

Hauptziel der verschiedenen Förderprogramme ist es, besonders Gewerbetreibende zum Einsatz von Fahrrädern zu motivieren. Man hat aber auch die Erfahrung gemacht, dass zu den Antragstellern neben Handwerksbetrieben, Freiberuflern aus der Kreativbranche zum Beispiel auch Tagesmütter zählen, die die Lastenräder zum Transport der Kinder nutzen.

In Frage kommen für die Förderung ein- und zweispurige, zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne Motor (bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-E-Bikes bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen.

An die Förderung ist immer die Bedingung geknüpft, dass die geförderten Lastenfahrräder und Lasten-E-Bikes für die Dauer der Zweckbindungsfrist (z.B. 24 Monate) für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke in der jeweiligen Stadtregion genutzt werden.

Zudem wird die Förderung nur gewährt, wenn das Lastenfahrrad oder Lasten-E-Bike bei Händlern mit Sitz oder Niederlassung in der jeweiligen Stadt gekauft werden.

Die Höhe der Förder-Zuwendung ist naturgemäß unterschiedlich. Das reicht bei Lastenrädern ohne Motor bis zu 25 % der Netto-Anschaffungskosten. Bei Lasten-E-Bikes (also mit Motorunterstützung) werden pauschale Summen von 500 € bis 1.000 € gezahlt.

Namens der Fraktion der Bamberger Allianz stelle ich deshalb den Antrag:

Die Verwaltung erkundigt sich bei anderen Städten (z.B. Dachau, Ingolstadt, Würzburg) über die dort gewährte Förderung für die Anschaffung von Lastenfahrrädern bzw. Lasten-E-Bikes. Sie erarbeitet daraufhin Förderrichtlinien für die Stadt Bamberg.

Noch ein Hinweis: In der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover wird die Förderleistung von der Sparkasse unterstützt, die dafür einen fünfstelligen Betrag zur Verfügung gestellt hat.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joh W...', with a long horizontal stroke extending to the right.

BA-Fraktionsvorsitzender

Stadt Bamberg
 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz
 Michelsberg 10
 96049 Bamberg

Förderantrag Lastenfahrrad/Lastenpedelec

Förderrichtlinie „Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs im gewerblichen und institutionellen Einsatz“

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name der Institution/des Unternehmens	
Rechtsform	
Name, Vorname Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon, Fax	
E-Mail	
Ggf. Internet/Homepage	

Sitz/ Niederlassung in der Stadt Bamberg

2. Bankverbindung

Kontobevollmächtigte/r (Name, Vorname)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Wird von der Stadt Bamberg ausgefüllt:

Antragsnummer:	Antrag vollständig am:	Förderzusage/-absage, Datum

3. Angaben zum Fördergegenstand

Ich/wir beantrage/n die Bezuschussung eines noch nicht erfolgten Kaufs eines

Lastenfahrrads
(rein muskulärer Antrieb; 25%
Förderquote, max. jedoch 500,00 €
gerechnet auf die Netto-
Anschaffungskosten)

Lastenpedelecs
(batterieelektrische Tretunterstützung bis
max. 25 km/h, zulassungs- und
versicherungsfrei bzw. bis max. 45 km/h,
zulassungs- und versicherungspflichtig;
25% Förderquote, max. jedoch 1.000,00 €
gerechnet auf die Netto-
Anschaffungskosten)

gemäß beigefügtem Angebot.

4. Kurzbeschreibung der zukünftigen Fahrzeugnutzung

Folgende gewerbliche oder institutionelle Nutzung des oben zur Förderung genannten Fahrzeugs ist im Wirtschaftsverkehr der Stadt Bamberg vorgesehen

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- Förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis;
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Schlusserklärung

Ich beantrage die Förderung der o. g. Maßnahme. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden sowie der beigefügten Angaben. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Ich erkläre weiterhin, die „Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs im gewerblichen und institutionellen Einsatz in der Stadt Bamberg“ zur Kenntnis genommen zu haben und bin mit den darin niedergelegten Verpflichtungen – insbesondere der Anbringung des

Fördergeberaufklebers und ggf. der Teilnahme an einer seitens der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung - einverstanden.

Ich versichere ferner, dass keine weiteren Förderanträge für die o. g. Maßnahme gestellt worden sind bzw. zukünftig gestellt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

7. Datenschutzerklärung

Die Stadt Bamberg benötigt zur Durchführung des Programms „Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs im gewerblichen und institutionellen Einsatz in der Stadt Bamberg“ personenbezogene Daten.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Daten nach den Vorschriften des Bayerisches Datenschutzgesetzes (BayDSG) durch die Stadt Bamberg erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Die Einwilligung kann auch verweigert werden – in diesem Fall muss der Förderantrag leider abgelehnt werden.

Anlagen

Nachweis der Antragsberechtigung:

- Kopie des Gewerbescheins oder
- Kopie des Handelsregisterauszugs oder
- Nachweis über die Ansässigkeit in der Stadt Bamberg
- Fahrzeug-Angebot

XX.XX.2018

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTEN- RÄDERN UND LASTENPEDELECS IM GE- WERBLICHEN UND INSTITUTIONELLEN EIN- SATZ IN DER STADT BAMBERG

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenrädern und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen Verkehr der Stadt Bamberg zu erhöhen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem XX.XX.2018 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller/in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Fördergeberaufklebers und ggf. der Teilnahme an einer seitens der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung - einverstanden.

Ich versichere ferner, dass keine weiteren Förderanträge für die o. g. Maßnahme gestellt worden sind bzw. zukünftig gestellt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

7. Datenschutzerklärung

Die Stadt Bamberg benötigt zur Durchführung des Programms „Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs im gewerblichen und institutionellen Einsatz in der Stadt Bamberg“ personenbezogene Daten.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Daten nach den Vorschriften des Bayerisches Datenschutzgesetzes (BayDSG) durch die Stadt Bamberg erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Die Einwilligung kann auch verweigert werden – in diesem Fall muss der Förderantrag leider abgelehnt werden.

Anlagen

Nachweis der Antragsberechtigung:

- Kopie des Gewerbescheins oder
- Kopie des Handelsregisterauszugs oder
- Nachweis über die Ansässigkeit in der Stadt Bamberg
- Fahrzeug-Angebot

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung gilt nur für Fahrzeuge, die von Anbietern bzw. Händlern mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg bezogen werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

1. für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
2. für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
- 2) freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Bamberg ansässig sind sowie
- 3) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden, Privatpersonen sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- für die unter 3. Ziff.1 und 3. Genannten Antragsberechtigten ein Nachweis, dass sie ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Bamberg haben
- für die unter 3. Ziff. 2 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit in der Stadt Bamberg.

5. Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Bamberg
Amt für Umwelt, Brand- und
Katastrophenschutz
Michelsberg 10
96049 Bamberg

im Internet unter www.stadt.bamberg.de/Lastenradförderung erhältlich.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0951/87-1714 oder 1724 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffer 6) unter der o. g. Adresse per Post oder per Mail: umwelt@stadt.bamberg.de einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

6. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Desweiteren darf die Unterzeichnung des Kaufvertrags erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die selbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ggf. an einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung teilzunehmen.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2018 in Kraft und endet am XX.XX.2018.

Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.